**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt

**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

**Band:** 113 (1995)

**Heft:** 46

**Sonstiges** 

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Stellungnahmen

## Landschaften von nationaler Bedeutung – Schutzziele ohne Wirkung?

Das Bundesgericht hat kürzlich die Erweiterung der Deponie im Cholwald/Ennetmoos NW, Teil einer Landschaft von nationaler Bedeutung, gutgeheissen. Dieser Entscheid wirft die Frage der Wirksamkeit des Schutzes von Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) auf. Eine Diskussion über den BLN-Schutzstatus ist vonnöten.

Seit 1977 besteht ein Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Die 120 Inventarobjekte betreffen «wenig veränderte und vorwiegend in naturnaher Weise genutzte Landschaften» (so der Erläuterungstext 1977). Als Kriterien für die nationale Bedeutung wurden die Einzigartigkeit, die herausragende Exemplarität für eine «Typ-Landschaft» und der Erholungswert festgesetzt. Der Bund ist bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, diese Inventarobjekte ungeschmälert zu erhalten. Von diesem Gebot kann dann abgewichen werden, wenn Nutzungsabsichten von gleich- oder höherwertigem öffentlichen Interesse den Schutzinteressen gegenüberstehen. Neben dem Bund haben auch die Kantone für konkrete raumplanerische Schutzmassnahmen

Seit einiger Zeit lässt sich feststellen, dass der gesetzliche Schutzstatus offensichtlich nicht genügend wirksam ist, um den landschaftlichen, kulturgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Wert dieser BLN-Objekte zu erhalten. Verarmung der Artenvielfalt und der ästhetischen Qualität sowie eine definitive Zerstörung der geomorphologischen Landschaftsform (durch Deponien, Materialabbau u.a.) finden in diesen als höchst schützenswert erachteten Landschaften ebenso statt wie an anderen Orten. Der mitunter verzögert eingesetzte Nutzungsdruck ist hauptsächlich auf die periphere Lage der Schutzobjekte zurückzuführen.

Als Beispiel sei das BLN-Objekt Dent Blanche-Matterhorn-Monte Rosa erwähnt. Dort ist allein im Zeitrum von der Inventaraufnahme 1983 bis 1988 eine Intensivierung der Erschliessung der Täler, Gletscher und Gipfelregionen festzustellen. Darunter fallen Siedlungserweiterung, neue Skilifte, eine Seilbahn, ein Sender und ein Elektrizitätswerk, aber auch der Wegebau. Im BLN-Objekt Napfbergland ist ebenfalls eine erhebliche forst- und landwirtschaftliche Erschliessungstätigkeit zu verzeichnen. Die damit verbundenen ökologischen Effekte (Zerschneidung von Lebensräumen, zunehmende Störung, geänderte Bewirtschaftung) dürften so z. B. für den Rückgang des Auerhuhns mitverantwortlich sein.

Am Vierwaldstättersee, in einer ebenfalls national geschützten Landschaft, sind seit der Inventaraufnahme 1983 viele Eingriffe erfolgt: Ausweitung des Materialabbaus, Erweiterung und Neuanlage von Bootshäfen, Zunahme von Überbauungen und touristischen Einrichtungen. Im Cholwald NW, Teil des BLN-Objektes Vierwaldstättersee, wird für eine Deponie-

erweiterung gar ein Gebiet von grosser landschaftlicher und naturhistorischer Bedeutung beansprucht. Die eidg. Natur- und Heimatschutzkommission hielt in ihrem Gutachten fest, dass ein urtümlicher Wald geopfert würde und die Charakteristik der Bergsturzlandschaft in diesem Gebiet, das als einmaliges naturhistorisches Objekt gilt, gänzlich verloren ginge. Das Bundesgericht wies trotzdem kürzlich die Beschwerde der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege (SL) und der Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz (SGU) gegen die Rodungsverfügung ab. Obwohl das Bundesgericht dem Cholwald einen Seltenheitswert attestierte und von einem «irreversablen landschaftlichen Bedeutungswandel» dieser Bergsturzlandschaft sprach, wurde nicht beanstandet, dass die Vorinstanz dem Interesse an der Deponieerweiterung den Vorrang gegeben hatte.

Es ist daher generell zu fragen, ob das übergeordnete Schutzziel des BLN, nämlich die «Erhaltung des gegenwärtigen schutzwürdigen Zustandes» (Zitat aus den Erläuterungen zum BLN von 1977), überhaupt erfüllbar ist. Vielmehr droht die Gesamtlandschaft - auch in den BLN-Objekten - ausserhalb der gesetzlich besser geschützten, aber kleinflächigen Biotope schleichend entstellt zu werden. Angesichts des grossen öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Gesamtlandschaft (und nicht nur einzelner Biotope) ist eine Überprüfung und allfällige Weiterentwicklung der Vollzugsinstrumente erforderlich. Eine Studie, welche die Veränderungen in den BLN-Objekten erfasst hat und eine Erfolgskontrolle präsentiert, liegt dem Buwal bereits seit zwei Jahren vor. Die Publikation ist bislang jedoch nicht erfolgt.

Die SL erachtet im Nachgang zum jüngsten Bundesgerichtsurteil eine öffentliche und fachliche Diskussion über den offensichtlich löchrigen BLN-Schutzstatus als unabdingbar! In vielen Planungsämtern und Gemeinden ist der Begriff Landschaft von nationaler Bedeutung ohne griffigen Inhalt verblieben. Nach 18 Jahren Erfahrung mit dem BLN ist eine Erfolgskontrolle unabdingbar, wenn vermieden werden soll, dass der schleichende Qualitätsverlust auch in den 1977 als kostbarste Landschaften unseres Landes bezeichneten Schutzobjekten fortschreiten kann.

Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege SL, *Raimund Rodewald*, Geschäftsleiter, Bern



BLN-Objekte Monte Rosa – Matterhorn – Dent Blanche (Bild: PSI)